

Stand Jan 2024

(letzte Änderung 03.01.2024)



Ambulanter Kinderhospizdienst NOK e. V Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ambulanter Kinderhospizdienst Neckar-Odenwald-Kreis e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 74 821 Mosbach und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern und ihren Familien. Das Sterben ist ein Teil des Lebens und soll weder verkürzt noch verlängert werden. Der Verein ist auf der Grundlage des Evangeliums in christlichem Geist tätig. Die Anerkennung dieser Grundlage ist Voraussetzung für die Mitarbeit in dem Verein. Die weltanschauliche Überzeugung der Patienten und ihrer Angehörigen wird respektiert.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Betreuung und Begleitung der Familien mit schwer kranken Kindern
- Erfüllung von nicht materiellen Wünschen schwer kranker Kinder
- Hilfe und Begleitung von Geschwistern schwer kranker oder verstorbener Kinder
- Trauerarbeit
- Freizeitveranstaltungen mit den Familien von lebensverkürzend erkrankten Kindern
- Regelmäßige Helfertreffen, Angehörigentreffen
- Öffentlichkeitsveranstaltungen
- Unterstützung von Personen/Organisationen, die zur Umsetzung der Punkte 1- 8 beitragen
- Qualifizierung und Fortbildung sowie Unterstützung und Supervision ehrenamtlicher Begleiterinnen und Begleiter
- Unterstützung des ganzheitlichen Palliative Care Ansatzes durch Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen und ehrenamtlicher Begleiter
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee.

- Beratung für Betroffene und ihr Umfeld
- Aufbau und Erhalt einer aktiven Zusammenarbeit und Kooperation mit den bestehenden Hospizdiensten
- Vermittlung von Fachdiensten und ergänzenden Hilfen

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandeln. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes auch dann beschließen, wenn dieses mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug ist. In diesem Fall kann der Ausschluss erfolgen ohne, dass dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt wird. Die Ausschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung dazu muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zu einer Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich fordert.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es befangen ist. Befangenheit liegt vor, wenn die Entscheidung dem betroffenen Mitglied oder einer diesem Mitglied nahestehende Person (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter

bis zum 2. Grad) unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung an den Vorstand und die Festlegung der Vergütungshöhe (Verweis auf § 8).

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. Dem/r ersten Vorsitzenden
- b. Dem/r zweiten Vorsitzenden
- c. Einem Vertreter des Caritasverbandes für den Neckar-Odenwald-Kreis e.V.
- d. Einem Vertreter des Diakonisches Werk für den Neckar-Odenwald-Kreis
- e. Einem Vertreter der Johannes Diakonie Mosbach
- f. Einem/r Schriftführer/ in
- g. bis zu zwei Beiräten/innen

Die Position des/r zweiten Vorsitzenden wird abwechselnd mit einer der Personen der Buchstaben c - e besetzt. Die Vorstandsmitglieder a, b, f und g werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter oder einer anderen Institution bedienen und diese mit bestimmten einzelnen Aufgaben unter schriftlicher Bevollmächtigung beauftragen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Geschäftsjahre; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.

Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. (Verweis auf § 7)

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden nur von fördernden Mitgliedern erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist von ihnen als finanzielle Leistung zu erbringen. Die Höhe des Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder die aktiv in der Kinderhospizarbeit tätig sind, sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag freigestellt, sie können jedoch auf Wunsch einen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 10 Kassenprüfung

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Soll in einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung erfolgen, so ist hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Hospizdienste im Neckar-Odenwald-Kreis.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Mosbach, 03.01.2024)

Aktueller Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- h. Dem/r ersten Vorsitzenden **Felizitas Zürn**
- i. Dem/r zweiten Vorsitzenden **Guido Zilling**
(Vertreter des Diakonisches Werk für den Neckar-Odenwald-Kreis)
- j. **Meinrad Edinger**
(Vertreter des Caritasverbandes für den Neckar-Odenwald-Kreis e.V.)
- k. **Jörg Huber**
(Vertreter Johannes Diakonie Mosbach)

I. Dr. Susanne Heffner

(Schriftführerin)